



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 15. März 1971

I Teil II Nr.30

Tag	Inhalt	Seite
23.2.71	Anordnung über die Rekultivierung bergbaulich genutzter Bodenflächen — Rekultivierungsanordnung —	245
22.2.71	Anordnung Nr. 4 über den Tarif für den Flugzeugeinsatz in der Landwirtschaft.....	247
23.2.71	Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik	248

Anordnung über die Rekultivierung bergbaulich genutzter Bodenflächen — Rekultivierungsanordnung —

vom 23. Februar 1971

Auf Grund des § 24 der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 257) wird im Einvernehmen mit dem Leiter der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Rekultivierung (Herstellung der vollwertigen Bodenfruchtbarkeit) von Bodenflächen, die für bergbauliche Zwecke im Sinne der Anordnung vom 10. April 1970 über die Wiederurbarmachung bergbaulich genutzter Bodenflächen — Wiederurbarmachungsanordnung — (GBl. II S. 279) dauernd umfassend genutzt und für die landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung wieder urbar gemacht worden sind.

(2) Die Rekultivierung der Bodenflächen, die zeitweilig umfassend genutzt, dauernd oder zeitlich begrenzt mitgenutzt oder durch Nutzungsbedingungen in ihrer Nutzung beschränkt wurden, erfolgt auf der Grundlage der Verordnung vom 17. Dezember 1964 zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung — Bodennutzungsverordnung — (GBl. II 1965 S. 233).

§ 2 Aufgaben der Rekultivierung

(1) Die Rekultivierung umfaßt diejenigen acker- und pflanzenbaulichen, waldbaulichen und meliorativen Maßnahmen, die notwendig sind, um die für eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Folgenutzung wieder urbar gemachten Bodenflächen in eine den volkswirtschaftlichen und territorialen Interessen gerecht werdende landskulturell hochentwickelte Bergbaufolgelandschaft einzugliedern.

(2) Die Rekultivierung von Bodenflächen hat die Aufgabe,

- eine rationelle landwirtschaftliche Folgenutzung bei ständiger Steigerung der Bodenfruchtbarkeit zur Gewährleistung hoher und stabiler Erträge,
- eine rationelle forstwirtschaftliche Folgenutzung bei ständiger Steigerung der Bodenfruchtbarkeit zur nachhaltigen Erhöhung der Holzproduktion

unter gleichzeitiger Gewährleistung landskultureller Belange zu sichern.

§ 3

Übertragung der Folgenutzung von wieder urbar gemachten Bodenflächen

(1) Die Übertragung der Folgenutzung von wieder urbar gemachten Bodenflächen zur landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Folgenutzung darf nur an nachstehend aufgeführte Folgenutzer vorgenommen werden:

- a) für landwirtschaftliche Folgenutzung an
 - landwirtschaftliche und gärtnerische Produktionsgenossenschaften,
 - volkseigene Güter, Lehr- und Versuchsgüter,
 - andere sozialistische Landwirtschaftsbetriebe im Sinne der Bodennutzungsverordnung;
- b) für forstwirtschaftliche Folgenutzung
 - grundsätzlich an staatliche Forstwirtschaftsbetriebe,
 - in Ausnahmefällen mit Zustimmung der VVB Forstwirtschaft auch an landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften.

(2) Die Übertragung der Folgenutzung wieder urbar gemachter Bodenflächen an die im Abs. 1 genannten Folgenutzer erfolgt auf der Grundlage von Verträgen gemäß § 22 der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik. Der abgeschlossene Vertrag ist die Voraussetzung für die Finanzierung der Rekultivierungsmaßnahmen.

(3) Die Übertragung wieder urbar gemachter Bodenflächen zur Folgenutzung hat zur sofortigen Einbeziehung in die rationelle Folgenutzung unverzüglich zu erfolgen, soweit es der Stand der Wiederurbarmachungsarbeiten erlaubt. Für die Zeit zwischen der Übertragung der Folgenutzung und der Beendigung der Wiederurbarmachung sind Zusatzverträge abzuschließen.

(4) Die Folgenutzer von wieder urbar gemachten Bodenflächen haben die Übernahme der Bodenflächen auf der Grundlage von Abnahmeprotokollen unverzüglich der zuständigen Außenstelle des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes zur Eintragung der Nutzungsartenänderung in den Wirtschaftskataster zu melden.

§ 4

Planung und Durchführung der Rekultivierung

- (1) Die Folgenutzer sind zur Rekultivierung verpflichtet.
- (2) Die Folgenutzer haben die Fragen der effektiven Bewirtschaftung von wieder urbar gemachten Bodenflächen in den Produktionsberatungen bzw. Mitgliederversammlungen zu beraten bzw. zu beschließen.